Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1318/93 DER KOMMISSION

des Rates vom 28. Mai 1993

zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2067/92 des Rates über Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch

(ABl. L 132 vom 29.5.1993, S. 83)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Verordnung (EWG) Nr. 2440/93 der Kommission vom 2. September 1993	L 224	4	3.9.1993
►**M2**	Verordnung (EG) Nr. 2895/95 der Kommission vom 15. Dezember 1995	L 304	4	16.12.1995
►**M3**	Verordnung (EG) Nr. 715/96 der Kommission vom 19. April 1996	L 99	13	20.4.1996
►**M4**	Verordnung (EG) Nr. 487/97 der Kommission vom 17. März 1997	L 76	1	18.3.1997
►**M5**	Verordnung (EG) Nr. 623/97 der Kommission vom 9. April 1997	L 95	6	10.4.1997
►**M6**	Verordnung (EG) Nr. 692/97 der Kommission vom 18. April 1997	L 102	13	19.4.1997
►**M7**	Verordnung (EG) Nr. 1720/97 der Kommission vom 3. September 1997	L 242	33	4.9.1997

▼B

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1318/93 DER KOMMISSION

des Rates vom 28. Mai 1993

zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2067/92 des Rates über Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2067/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch [1], insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zu der Verordnung (EWG) Nr. 2067/92 sind die Durchführungsbestimmungen festzulegen, insbesondere hinsichtlich der Bedingungen für die Berücksichtigung der Anträge auf eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft. Der Verbraucher ist auf Rindfleisch aufmerksam zu machen, das identifizierte und kontrollierte Merkmale besitzt.

Die Qualität des Rindfleisches hängt von der Rasse, der Art und Weise der Haltung der betreffenden Tiere und den Bedingungen bei der Schlachtung, Behandlung, Beförderung und Vermarktung ab. Sie wird am besten gewährleistet, wenn auf allen Stufen der Herstellung des Erzeugnisses Mindestbedingungen eingehalten werden. Die dem Verbraucher zur Verfügung gestellten Angaben müssen überprüfbar sein und überprüft werden, insbesondere wenn das als hochwertig bezeichnete Erzeugnis ein Emblem trägt. Die Einzelheiten der vorstehenden Anforderungen sind daher zu regeln.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Mit dieser Verordnung werden die Durchführungsbestimmungen zu den Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2067/92 (nachstehend „Fördermaßnahmen“ genannt) festgelegt.

(2) Im Sinne dieser Verordnung sind:

a) „Fördermaßnahmen“ die Maßnahmen, die insbesondere Werbung und Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch umfassen, einschließlich der Ausrichtung von Messen und anderen Veranstaltungen des Handels und der Teilnahme daran, gegebenenfalls zusammen mit der Beratung der verschiedenen Wirtschaftsbeteiligten in Marketingfragen;

b) „Berufs- und Branchenverbände“ Vereinigungen, in denen die Wirtschaftsbeteiligten eines oder mehrerer Teilbereiche des Wirtschaftszweiges zusammengeschlossen sind.

Artikel 2

(1) Die Laufzeit der kofinanzierten Fördermaßnahmen kann mindestens ein und höchstens zwei Jahre ab dem Tag des Wirksamwerdens des entsprechenden Vertrags betragen.

[1] ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 57.

▼B

(2) Von einer finanziellen Beteiligung ausgeschlossen sind die Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung des Kontrollprotokolls gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b), mit den Untersuchungen zur Vorbereitung der Fördermaßnahmen und mit dem etwaigen Entwurf eines graphischen Symbols (Emblems).

Artikel 3

Die Gemeinschaft beteiligt sich unter folgenden Voraussetzungen an den Fördermaßnahmen:

1. Das Fleisch, das Gegenstand der Fördermaßnahme ist, muß den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.

2. Bei der Erzeugung, Behandlung und Vermarktung dieses Fleisches gelten für den gesamten Wirtschaftszweig oder einen Teil davon mindestens die Qualitäts- und Kontrollanforderungen des Anhangs I.

3. Der Weg des Fleisches muß sich durch Anwendung geeigneter Mittel von den jeweiligen Abschnitten der Fleischerzeugung und -verarbeitung bis hin zum Verbraucher zurückverfolgen lassen.

Artikel 4

(1) Der Antrag auf Gewährung einer finanziellen Beteiligung ist bei der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, in dem der Verband seinen Sitz hat, jeweils bis spätestens 15. ►**M5** Jedoch dürfen

— für das Jahr 1997 neue Anträge bis 15. Mai 1997,

— für das Jahr 1998 Anträge bis 30. September 1997

eingereicht werden. ◄

(2) Zusätzlich zu dem vorgeschlagenen Förderprogramm sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

a) ein Lastenheft, das von den Mitgliedern des antragstellenden Verbandes einzuhalten ist.

   Dieses Lastenheft enthält

   — in dem Fall gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2067/92 Verpflichtungen, die zumindest denjenigen im Anhang I dieser Verordnung entsprechen, und zwar für einen vollständigen Teilbereich des Wirtschaftszweiges;

   — in dem Fall gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2067/92 Verpflichtungen, die zumindest denjenigen im Anhang I dieser Verordnung entsprechen, und zwar für den gesamten Wirtschaftszweig. In diesem Fall handelt es sich um ein Lastenheft für die umfassende Kontrolle;

b) ein Protokoll über die Kontrolle der Anwendung des Lastenheftes; dieses Protokoll ist von einer Stelle auszufertigen, die vom antragstellenden Verband unabhängig oder vom Mitgliedstaat als zur Durchführung der Kontrolle fähig anerkannt worden ist;

c) die Untersuchungen, auf die sich die vorgeschlagene Maßnahme gründet;

d) die Verpflichtung der Mitglieder des antragstellenden Verbandes, sich der Kontrolle gemäß Buchstabe b) zu unterziehen;

e) die Geschäftsordnung des antragstellenden Verbandes, insbesondere mit den Modalitäten für die An- und Aberkennung des Anspruchs auf die Fördermaßnahme einschließlich des Rechtes auf Verwendung des gemeinsamen Emblems. Bei Nichteinhaltung des Lastenhefts muß diese Aberkennung für den gesamten Zeitraum der finanziellen Beteiligung ausgesprochen werden; andernfalls kann die Maßnahme nicht berücksichtigt werden;

f) die Satzung des antragstellenden Verbandes.

▼B

(3) Der Antrag ist nur gültig, wenn ihm eine schriftliche Verpflichtung beigefügt ist, in der der antragstellende Verband bescheinigt,

a) die Bestimmungen des von den Kommissionsdienststellen ausgearbeiteten und von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellten Mustervertrags einzuhalten;

▼M5

b) auf seine Kosten eine Studie zur Bewertung der durchgeführten Maßnahmen durchführen zu lassen. Diese Studie wird wie alle anderen geplanten Maßnahmen finanziert;

▼B

c) keine Anträge auf andere gemeinschaftliche oder einzelstaatliche Beihilfen für die im Rahmen dieser Verordnung kofinanzierten Maßnahmen zu stellen.

(4) Jeder Beruf- oder Branchenverband, der eine finanzielle Beteiligung beantragt, muß

— seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft haben und

— die erforderliche Rechtsfähigkeit und die notwendigen praktischen Kenntnisse für die Durchführung der geplanten Fördermaßnahme besitzen.

(5) Die antragstellenden Verbände legen den zuständigen Stellen und/oder der Kommission jederzeit auf Verlangen Belege für die Richtigkeit der Angaben über die Merkmale des Erzeugnisses und die Bedingungen für seine Gewinnung vor.

Artikel 5

(1) Die zuständige Stelle erstellt ein Verzeichnis aller bei ihr eingegangenen Anträge auf finanzielle Beteiligung und übermittelt es der Kommission jeweils vor dem 15. April zusammen mit einer begründeten Stellungnahme für jeden einzelnen Antrag. ►M4 1997 übermittelt sie jedoch jeden Antrag innerhalb von 15 Tagen nach seinem Eingang zusammen mit der entsprechenden begründeten Stellungnahme. ◄

(2) Nach der Prüfung durch den Verwaltungsausschuß für Rindfleisch gemäß Artikel 28 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates [1] beschließt die Kommission umgehend, welche Anträge berücksichtigt werden.

Vorrang haben dabei die Anträge mehrerer Organisationen, die in mehreren Mitgliedstaaten ansässig sind, die umfassende Kontrolle im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich dieser Verordnung durchführen, ihre Aktionen untereinander abgestimmt haben und ein gemeinsames Emblem verwenden.

Artikel 6

(1) Die zuständige Stelle unterrichtet die antragstellenden Organisationen umgehend darüber, wie über ihren Zuschußantrag entschieden wurde.

(2) Die zuständigen Stellen schließen mit den berücksichtigten Antragstellern innerhalb eines Monats nach Mitteilung der jeweiligen Entscheidungen an die Mitgliedstaaten die Verträge über die genehmigten Maßnahmen ab.

Sie verwenden dabei den in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a) genannten Mustervertrag.

(3) Der Vertrag wird erst nach Leistung einer Sicherheit in Höhe von 15 % des Höchstbetrags der finanziellen, bei der zuständigen Stelle zu hinterlegenden Beteiligung der Gemeinschaft wirksam. Diese Sicherheit soll die ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags gewährleisten.

[1] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

▼B

Wird die Sicherheit nicht innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsabschluß geleistet, so wird der Vertrag gegenstandslos und kann keine Rechtswirkungen mehr entfalten.

Für die Sicherheit ist die Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission [1]maßgebend.

Die Hauptpflichten im Sinne von Artikel 20 der vorgenannten Verordnung sind folgende:

a) fristgerechte Durchführung der ausgewählten Maßnahmen gemäß dem vorgeschlagenen Förderprogramm;

b) Erstellung des Kontrollprotokolls gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b) dieser Verordnung;

c) gegebenenfalls Verlängerung der in der Geschäftsordnung vorgesehenen Strafmaßnahmen, insbesondere Aberkennung des Anspruchs auf die Fördermaßnahme, wenn das Lastenheft nicht eingehalten wurde.

Die Sicherheit wird zum Zeitpunkt der Zahlung des Restbetrags gemäß Artikel 7 dieser Verordnung freigegeben.

(4) Bei Nichteinhaltung einer der Hauptpflichten gemäß Absatz 3 oder wiederholten Verstößen gegen andere Verpflichtungen kann der Vertrag gekündigt werden.

Artikel 7

(1) Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrags kann der Beteiligte einen Vorschuß beantragen.

Der Vorschuß beläuft sich auf bis zu 30 % des Höchstbetrags der finanziellen Beteiligung. ►M1 1993 darf sich jedoch der genannte Vorschuß auf bis zu 50 % des betreffenden Höchstbetrags belaufen, wenn er vor dem 10. Oktober 1993 ausbezahlt wird. ◄

Die Zahlung des Vorschusses setzt voraus, daß bei der zuständigen Stelle nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 eine Sicherheit in Höhe von 110 % dieses Vorschusses geleistet wird.

Die Hauptpflichten im Sinne der vorgenannten Verordnung sind die in Artikel 6 Absatz 3 genannten Pflichten.

(2) Die Zahlungen erfolgen gegen Vorlage von Dreimonatsrechnungen, der entsprechenden Belege und eines Zwischenberichts über die Durchführung des Programms.

▼M2

Die Summe dieser Zahlungen und der Vorschüsse gemäß Absatz 1 darf jedoch 75 % der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft nicht überschreiten.

▼B

(3) Der Antrag auf Zahlung des Restbetrags ist spätestens zum Ende des vierten Monats nach Abschluß der vertraglichen Maßnahmen zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

— die entsprechenden Belege,

— eine kurze Zusammenfassung der durchgeführten Maßnahmen,

— ein Bericht zur Bewertung der bisherigen Ergebnisse und ihrer Anwendungsmöglichkeiten.

Ausgenommen im Fall höherer Gewalt führt die verspätete Einreichung des Antrags auf Zahlung des Restbetrags und der entsprechenden Unterlagen zu einer Kürzung des Restbetrags um 3 % je Monat der Verspätung.

(4) Der Restbetrag wird erst ausgezahlt, nachdem die in Absatz 3 genannten Unterlagen überprüft wurden.

[1] ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

▼B

Bei Nichteinhaltung einer der in Artikel 6 Absatz 3 genannten Hauptpflichten wird außer im Fall höherer Gewalt gar kein Betrag gezahlt.

Bei Nichteinhaltung anderer Anforderungen wird der Restbetrag je nach der Schwere der festgestellten Unregelmäßigkeit gekürzt.

(5) Die in Absatz 1 genannte Garantie wird nach Maßnahme der Auszahlung des Restbetrags gemäß Absatz 4 freigegeben.

Jedoch gilt folgendes:

a) War der Vorschußbetrag höher als der Endbetrag der finanziellen Beteiligung, so verfällt die Sicherheit in Höhe des zuviel gezahlten Betrages;

b) bei Nichteinhaltung der Frist für die Einreichung des Antrags auf Auszahlung des Restbetrags verfällt die Sicherheit im Verhältnis zur Kürzung des Restbetrags gemäß Absatz 3.

(6) Die zuständige Stelle leistet die Zahlungen gemäß diesem Artikel innerhalb von drei Monaten ab Antragseingang. Sie kann die Zahlungen gemäß den Absätzen 2 und 4 jedoch verschieben, falls zusätzliche Prüfungen erforderlich sind.

(7) Die zuständige Stelle übermittelt der Kommission unverzüglich den Bewertungsbericht gemäß Absatz 3.

(8) Für den landwirtschaftlichen Umrechnungskurs gilt die Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission [1]. Abweichend von Artikel 12 Absatz 1 derselben Verordnung ist für 1993 der anspruchsbegründende Tatbestand mit Inkrafttreten dieser Verordnung erfüllt.

Artikel 8

(1) Die zuständigen Stellen treffen die erforderlichen Maßnahmen, um beim Vertragsnehmer und seinen etwaigen Partnern sowie gegebenenfalls bei Subunternehmen insbesondere durch Warenkontrollen sowie verwaltungstechnische und buchhalterische Kontrollen folgende Sachverhalte zu prüfen:

— die Richtigkeit der Angaben und Belege,

— die Erfüllung aller Vertragspflichten.

Unbeschadet der Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates [2]teilen sie der Kommission unverzüglich alle festgestellten Unregelmäßigkeiten schriftlich mit.

(2) Werden vom Vertragsnehmer Arbeiten in einem anderen als dem Mitgliedstaat durchgeführt, in dem die vertragschließende Stelle ihren Sitz hat, so leisten die zuständigen Stellen der beiden Mitgliedstaaten einander bei der Anwendung der Bestimmungen von Absatz 1 jede mögliche Unterstützung.

▼M7

(3) Die in den Mitgliedstaaten zuständigen Behörden sehen ausreichend abschreckende, erforderlichenfalls den befristeten oder endgültigen Ausschluß von einer Beteiligung an den Verkaufsförderungsmaßnahmen einschließenden Sanktionen vor. Sie setzen die Kommission von den vorgesehenen Sanktionen unverzüglich in Kenntnis.

▼B

Artikel 9

(1) Zu Unrecht geleistete Zahlungen sind vom Empfänger zu erstatten, und zwar zuzüglich der dafür vom Tag der Zahlung bis zum Tag der tatsächlichen Rückerstattung anfallenden Zinsen.

(1) ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.
(2) ABl. Nr. L 67 vom 14. 3. 1991, S. 11.

▼B

Dabei wird der vom Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit bei seinen Ecu-Geschäften angewendete und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, veröffentlichte, zum Zeitpunkt der unrechtmäßigen Zahlung geltende und um 3 Prozentpunkte erhöhte Zinssatz zugrunde gelegt.

(2) Die wiedereingezogenen Beträge zuzüglich der Zinsen werden an die Zahlstellen überwiesen, die sie im Verhältnis zur finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft von den vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanzierten Ausgaben abziehen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼M7

ANHANG I

MINDESTANFORDERUNGEN AN ERZEUGUNG, QUALITÄT UND KONTROLLE

1. HALTUNG

1.1. **Herkunft**

1.1.1. Außer bei Schlachtkälbern, andere als die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 3886/92 der Kommission [1]vorgesehenen Rassen sowie die ersten Kreuzungen mit einer dieser Rassen.

1.1.2. Gilt nur für Tierhalter, deren Erzeugung ganz oder teilweise Gegenstand einer Fördermaßnahme ist bzw. sein wird.

1.2. **Ernährung**

1.2.1. Für Rinder, Kälber ausgenommen, muß das Futter frei von Fleisch-, Knochen- oder Fischmehl sein; der Proteinbestandteil wird ausschließlich durch pflanzliches Eiweiß gewährleistet.

1.2.2. Für Kälber muß das Flüssigfutter zu mindestens 60 % aus Milcherzeugnissen bestehen; das restliche Futter muß frei von Fleisch-, Knochen- oder Fischmehl sein.

1.3. **Gesundheitsüberwachung**

1.3.1. Zusätzliche Kontrollen im Rahmen regelmäßiger tierärztlicher Bestandsuntersuchungen: Im Bedarfsfall muß der Tierarzt umgehend zur Stelle sein.

1.3.2. Obligatorische Buchführung über therapeutische Behandlungen: Für jeden Betrieb wird ein Register geführt, in dem für jedes behandelte Rind die tierärztlich verordneten Arzneimittel sowie die Verabreichungsdaten und die einzelnen Arzneimitteldosen einzutragen sind.

1.3.3. Für die Förderprogramme können nur Tiere zugelassen werden, denen selbst zu therapeutischen Zwecken keine Mittel verabreicht wurden, die Beta-Agonisten enthalten.

1.3.4. Für die Förderprogramme können Tiere zugelassen werden, die mit Antibiotika oder Antiparasitika behandelt wurden, sofern es sich nicht um eine prophylaktische sondern um eine tierärztlich verordnete therapeutische Behandlung handelt. Arzneimittel mit Wartezeit Null sind bevorzugt einzusetzen. Eine prophylaktische Behandlung kann jedoch durch den Tierarzt innerhalb von 15 Tagen nach der Zusammenstellung der Tiergruppen erfolgen.

1.3.5. Sollten die obengenannten Bestimmungen nicht eingehalten werden, so ist der Erzeuger vom Förderprogramm auszuschließen.

1.4. **Rückstandsuntersuchung**

1.4.1. Für die Stoffe gemäß Anhang I der Richtlinie 96/23/EG des Rates [2]sind zusätzliche Kontrollanalysen durchzuführen. Zu diesem Zweck werden folgende Stichproben entnommen:

— im Stall: von Tieren und Futtermitteln,

— im Schlachthof: von Schlachtkörpern und Nebenprodukten.

1.4.2. Die Zahl der entnommenen Proben und die Häufigkeit der Untersuchungen muß nach Auffassung der zuständigen Behörde für die gesamte zur Förderung bestimmte Erzeugung hinreichend repräsentativ sein.

1.4.3. Die Probenahmen im Stall müssen so zeitig erfolgen, daß die Analyseergebnisse allen Beteiligten vorliegen, bevor die Erzeugnisse vermarktet werden. Bei Schlachtkörpern und Schlachtnebenprodukten werden die Proben an der Schlachtstraße entnommen.

[1] ABl. L 391 vom 31. 12. 1992, S. 20.
[2] ABl. L 125 vom 23. 5. 1996, S. 10.

▼M7

1.5. **Wohlbefinden**

1.5.1. Für Rinder, Kälber ausgenommen, gelten die einschlägigen nationalen, internationalen und ggf. gemeinschaftlichen Tierschutznormen. Insbesondere bei Stallhaltung ist zu gewährleisten,

— daß die Tiere über ausreichend Platz und Tageslicht verfügen und die Stallungen gut gelüftet und vor Zugluft geschützt sind;

— daß die Tiere in Gruppen leben und einzelne Tiere nur im Krankheitsfall abgesondert werden;

— daß die Tiere über genügend Bewegungsfreiheit verfügen und zu Futter und Tränke freien Zugang haben.

Darüber hinaus müssen die Tiere im Stall über geeignete Einstreu oder eine ausreichende Liegefläche verfügen, die regelmäßig auszuwechseln bzw. zu reinigen ist.

1.5.2. Für Kälber gelten die einschlägigen nationalen und gemeinschaftlichen Tierschutznormen. Insbesondere ist zu gewährleisten,

— daß die Tiere bei Stallhaltung über ausreichend Platz und Tageslicht verfügen und die Stallungen gut gelüftet und vor Zugluft geschützt sind;

— daß sich alle Betriebe, die ab 1999 unter die Förderprogramme fallen, verpflichten, die Anforderungen des Artikels 3 Absatz 3 der Richtlinie 91/629/EWG des Rates [1](unbeschadet der Bestimmungen des letzten Unterabsatzes dieser Richtlinie) zu erfüllen.

2. TRANSPORT

2.1. Es sind Maßnahmen zu treffen, damit die Tiere bei der Beförderung zum Schlachthof und während ihrer dortigen Aufstallung nicht unter Streß leiden. Zu diesem Zweck ist vom Antragsteller eine Höchstdauer für den Transport festzusetzen, nach deren Ablauf die Tiere ruhen müssen, bevor sie geschlachtet werden können.

2.2. Für den Transport sind ordnungsgemäß gereinigte LKW zu verwenden, die die gemeinschaftlichen Fahrzeugnormen erfüllen. Sie sind insbesondere mit mäßig geneigten, rutschfesten Rampen ausgerüstet, die gewährleisten, daß die Tiere problemlos ver- und entladen werden können.

2.3. In Erwartung ihres Transports sind die Tiere trocken und in sauberem Zustand zu halten. Zu ihrer Bewegung darf keine unnötige Gewalt angewendet werden, und die Benutzung elektrischer Treibhilfen ist verboten.

3. SCHLACHTUNG

3.1. **Erzeugnis**

Frisches Fleisch.

3.2. **Wahl des Schlachthofs**

Schlachthöfe ohne definitiven EG-Stempel sind auszuschließen.

3.3. **Hygiene**

3.3.1. Für die Förderprogramme werden keine Tiere zugelassen, deren Sauberkeitszustand (insbesondere Hinterläufe, Schwanz und Analbereich) nicht zufriedenstellend ist.

3.3.2. Die Schlachtkörper dürfen nicht sichtbar mit Kot kontaminiert sein. Eine etwaige Verunreinigung darf nicht durch Abbrausen entfernt werden; die verunreinigte Stelle ist wegzuschneiden.

3.4. **Kühlung**

Außer bei Kälbern sind Kühltechniken anzuwenden, die die Zartheit des Fleisches begünstigen (z. B. stille Kühlung oder, falls dies nicht möglich ist, Schnellkühlung mit elektrischer Stimulierung).

[1] ABl. L 340 vom 11. 12. 1991, S. 28.

▼M7

3.5. **Schlachtkörperkategorien**

3.5.1. *Kategorien*

— höchstens 6 Monate alte Schlachtkälber im Sinne der Richtlinie 91/629/EWG;

— Rinder mit einem Schlachtkörpergewicht zwischen 140 und 200 kg;

— höchstens 24 Monate alte Jungbullen (Kategorie A im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 des Rates [1];

— Ochsen (Kategorie C im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81);

— weniger als 48 Monate alte weibliche Rinder, die bereits gekalbt haben (Kategorie D im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81); die zuständige Behörde kann jedoch ausnahmsweise Tiere bis zu 72 Monaten zulassen, sofern die Reifezeit auf mindestens 9 Tage verlängert wird;

— sonstige weibliche Rinder (Kategorie E im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81).

3.5.2. *Gewicht*

Bei Schlachtkälbern darf das Schlachtkörpergewicht mit allen Organen der Brust- und Bauchhöhle 140 kg nicht überschreiten.

3.5.3. *pH-Wert*

Außer bei Kälbern muß der ph-Wert, der an jedem Schlachtkörper spätestens 24 Stunden nach der Schlachtung gemessen wird, unter 6 liegen.

4. VERMARKTUNG

4.1. **Reifung**

Außer bei Kälbern wird zur Erlangung der Tafelreife eine Reifezeit von mindestens 7 Tagen, davon 60 Stunden nach der Schlachtung in der Schlachtstätte, vorgeschrieben.

Für Teilstücke, die weder zum Grillen noch zum Braten bestimmt sind, kann die zuständige Behörde eine Ausnahme von der Mindestreifezeit gewähren. In diesem Fall trägt das Etikett eine entsprechende Angabe.

4.2. **Überwachung und Kontrolle**

Die Erzeugnisse werden auf Groß- und Einzelhandelsebene kontrolliert, um zu gewährleisten, daß sie durch unsachgemäßes Hantieren und Lagern ihre Qualitätseigenschaften nicht verlieren.

4.3. **Etikettierung**

Für vorverpacktes Fleisch ist auf dem Etikett obligatorisch anzugeben:

— die Bezugsnummer gemäß Nummer 5.2;

— das Schlachtdatum zur Information der Großverteiler oder das früheste Verkaufsdatum;

— die Bezeichnung des Tierkörperteils, von dem das Teilstück stammt;

— das Mindesthaltbarkeitsdatum zur Information der Verbraucher.

5. HERKUNFTSSICHERUNG

5.1. Jedes Tier muß gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 820/97 des Rates [2]einzeln gekennzeichnet sein, und die Schlachtkörper sind bis zum Verkauf im Einzelhandel mit der entsprechenden Registriernummer auszuweisen.

5.2. Jedes Teilstück muß mit einer Bezugsnummer gekennzeichnet sein, anhand deren sich die individuelle Kennummer des Tieres oder der Partie von Tieren mit gleichen Qualitätsmerkmalen, von dem (denen) das Fleisch stammt, feststellen läßt.

5.3. Die Herkunftssicherung wird nach einem geeigneten Verfahren kontrolliert, damit die Identität zwischen dem vermarkteten Erzeugnis und dem Tier oder der Partie, von dem (der) es stammt, gewährleistet werden kann.

[1] ABl. L 123 vom 7. 5. 1981, S. 3.
[2] ABl. L 117 vom 7. 5. 1997, S. 1.

▼M7

6. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

6.1. **Verfahren**

Die auf die Tierhaltung, Schlachtung und Verarbeitung anzuwendenden Verfahrensschritte sind mit Blick auf ihre Vereinheitlichung im Interesse gleichbleibender Qualität im voraus festzulegen.

6.2. **Zusätzliche Kriterien**

Die zuständige Behörde und/oder der antragstellende Verband können zusätzliche Qualitätsmerkmale vorschreiben, um der Besonderheit des betreffenden Marktes und den Qualitätsanforderungen der Verbraucher auf diesem Markt Rechnung zu tragen.

▼B

ANHANG II

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 werden die Interessenten davon unterrichtet, daß die Vorschläge innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums in einem Original und fünf Durchschriften per Einschreibebrief oder Boten gegen Empfangsbestätigung an die untenstehenden zuständigen Stellen zu richten sind:

Mitgliedstaat	Zuständige Stelle
Belgien	Office belge de l'économie et de l'agriculture rue de Trèves 82 B-1040 Bruxelles
Dänemark	Landbrugsministeriet EF-Direktoratet Nyropsgade 26 DK-1602 København V
Deutschland	Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM) Adickesallee 40 D-6000 Frankfurt am Main 18
Griechenland	Direction for the management of agricultural products (DIDAGEP) 241 Acharnon Street 104-46 Athens (Greece)
Frankreich	OFIVAL Tour Montparnasse 33, avenue du Maine F-75755 Paris Cedex 15
Irland	Department of Agriculture and Food Agriculture House Kildare Street IRL- Dublin 2
Italien	Azienda di Stato per gli interventi sul mercato agricolo (AIMA) via Palestro 81 I-00198 Roma
Luxemburg	Administration des Services techniques de l'agriculture 16, route d'Esch L-1470 Luxembourg
Niederlande	Produktschap Vee en Vlees Sir Winston Churchilllaan 275 NL-2288 EA Rijswijk
Vereinigtes Königreich	Intervention Board for Agricultural Produce Fountain House 2 Queen's Walk GB- Reading, Berks RG1 7QW
Spanien	Secretaría General de Alimentación Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación Paseo Infanta Isabel 1 E-28014 Madrid
Portugal	Instituto Nacional de Intervenção e Garantia Agrícola (INGA) Rua Camilo Castelo Branco, 45, 2º P-1000 Lisboa